



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 30. März 2022

Seite 1 von 2

An die
Kreise und kreisfreien Städte
als örtliche Träger der Sozialhilfe

Aktenzeichen 2022-0005466

bei Antwort bitte angeben

Landschaftsverbände
Rheinland und Westfalen-Lippe
als überörtliche Träger der Sozialhilfe

Jörn Driller

Telefon 0211 855-3899

Telefax 0211 855-3732

joern.driller@mags.nrw.de

nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft der
Kommunalen Spitzenverbände

Bezirksregierungen
Referat VI A 2 (MAGS NRW)

Durchführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII);
Umsetzung des Rundschreibens 2022/1

Anlagen: Rundschreiben des BMAS 2022/1 vom 24. März 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit heutigem Erlass übersende ich Ihnen ein Rundschreiben des BMAS zur Umsetzung der Regelung des § 95 SGB XII mit der Bitte um **Kenntnisnahme und Beachtung**.

Dieses bildet zukünftig die gemeinsame Grundlage des Vollzuges dieser Regelung und soll bis spätestens **1. Juni 2022** umgesetzt werden. Sollten aufgrund des Rundschreibens des BMAS (auch künftig) Probleme in der praktischen Umsetzung auftreten, bitte ich um einen entsprechenden Hinweis über die Bezirksregierungen. Sobald eine Umsetzung / Einarbeitung

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

der Rundschreiben in Ihre internen Arbeitsanweisungen / Handlungsanweisungen oder in ähnlicher Form erfolgt ist, bitte ich um einen entsprechenden Hinweis über den Zeitpunkt und die Form der Umsetzung per E-Mail an das zentrale Postfach

abrufe-nachweise-sgbxii@mags.nrw.de,

jedoch spätestens bis zum 31. Mai 2022.

In diesem Zusammenhang darf ich Sie an die noch ausstehenden Umsetzungsmeldungen zu den Rundschreiben 2021/2 - 2021/11 erinnern und bitte hier um Nachmeldung bis zum 10. März 2022.

Für die existenzsichernden Leistungen des Dritten Kapitels hat das Land aufgrund der kommunalen Selbstverwaltung keine Weisungsbefugnis. Soweit einzelne Regelungen des Rundschreibens jedoch auch für das Dritte Kapitel SGB XII Anwendung finden können, wird zur Herstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung und zur Vermeidung von Ungleichbehandlungen empfohlen, zu prüfen, ob hier ebenso verfahren werden kann.

Der Erlass nebst dem heute übersandten Rundschreiben steht Ihnen auch im webbasierten Abruf- und Nachweisverfahren „WebNa NRW“ im Downloadbereich – Informationsangebote - zeitnah zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Jörn Driller